

# Aufbewahrungsfristen von Prüfungsakten: Staatsprüfungen für Lehrämter

## E. Kultusministerium

### Staatsprüfungen für Lehrämter; Gliederung und Aufbewahrung der Prüfungsakten

RdErl. d. MK v. 22. 6. 1995 — 101-02 201 (NLPA) —

— VORIS 20140 00 00 07 002 —

Bezug: RdErl. v. 13. 1. 1983 (Nds. MBl. S. 113)  
— VORIS 20140 00 00 07 001 —

#### 1. Gliederung der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden wie folgt gegliedert und zum Zwecke der Aufbewahrung entsprechend aufgeteilt:

##### 1.1 Teil A enthält

- die Nachweise der berufspraktischen Tätigkeiten (soweit vorhanden),
- die Meldung zur Prüfung,
- die Zulassung zur Prüfung,
- den Schriftverkehr, der sich auf die Prüfung bezieht,
- die Notenübersicht oder das Gesamtprotokoll und
- den Entwurf des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung.

1.2 Teil B enthält den Schriftverkehr und die Unterlagen, die weder Teil A noch Teil C zugeordnet sind.

1.3 Teil C enthält eine Ausfertigung der Hausarbeit.

#### 2. Aufbewahrungsfristen

2.1 Die Prüfungsakten Teil A sind 50 Jahre aufzubewahren.

2.2 Die Prüfungsakten Teil B und Teil C sind fünf Jahre aufzubewahren.

2.3 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde. Abgeschlossen ist die Prüfung, wenn die Prüfungsentscheidung unanfechtbar oder über ein dagegen eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist.

#### 3. Aufhebung von Vorschriften und Übergangsvorschrift

3.1 Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

3.2 Prüfungsakten, für die die Aufbewahrungsfrist bereits begonnen hat, können weiterhin entsprechend den bisher geltenden Vorschriften aufbewahrt werden.

An  
das Niedersächsische Landesprüfungsamt für Lehrämter,  
die Bezirksregierungen.

— Nds. MBl. Nr. 27/1995 S. 852

## F. Kultusministerium

### Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 28. 2. 2006 — 22-84 110/32 —

— VORIS 20411 01 69 07 001 —

Bezug: RdErl. v. 8. 5. 1998 (Nds. MBl. S. 874, 985), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2002 (Nds. MBl. S. 927)  
— VORIS 20411 01 69 07 001 —

Die Anlage zum Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Durchführungsbestimmungen zu § 3 werden wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Die Aufgaben des staatlichen Prüfungsamtes werden gemäß Beschl. der LReg vom 20. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 103) vom NiLS wahrgenommen.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

c) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Halbsatz nach dem Semikolon erhält folgende Fassung:

„sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und sich nicht an den Beratungen beteiligen.“

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Mitwirkung der Vertreterin oder des Vertreters der jeweiligen Kirchenbehörde schließt die Anwesenheit bei der Beratung ein.“

2. Der Nummer 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 5 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das ordnungsgemäße Studium wird nachgewiesen durch Vorlage der Studienbescheinigungen und der nach den Anlagen 1 bis 4 PVO-Lehr I in den Prüfungsfächern vorgeschriebenen Nachweise.“

3. Den Durchführungsbestimmungen zu § 23 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Für die Gliederung und Aufbewahrung der Prüfungsakten wird Folgendes bestimmt:

1. Die Prüfungsakten werden wie folgt gegliedert und zum Zweck der Aufbewahrung entsprechend aufgeteilt:

1.1 Teil A enthält

- die Nachweise der berufspraktischen Tätigkeiten (soweit vorhanden),
- die Meldung zur Prüfung,
- die Zulassung zur Prüfung,
- den Schriftverkehr, der sich auf die Prüfung bezieht,
- die Notenübersicht oder das Gesamtprotokoll und
- den Entwurf des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung.

1.2 Teil B enthält eine Ausfertigung der Hausarbeit.

1.3 Teil C enthält den Schriftverkehr und die Unterlagen, die weder Teil A noch Teil B zuzuordnen sind.

#### 2. Aufbewahrungsfristen

2.1 Die Prüfungsakten sind 50 Jahre, die Teile B und C 5 Jahre aufzubewahren.

2.2 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde. Abgeschlossen ist die Prüfung, wenn die Prüfungsentscheidung unanfechtbar oder über ein dagegen eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist.“

4. In den Nummern 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 42 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung  
die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen mit Studiengängen für Lehrämter

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 177